

TE Bvwg Beschluss 2018/11/6 W262 2206646-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.11.2018

Entscheidungsdatum

06.11.2018

Norm

AIVG §25

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

Spruch

W262 2206646-1/6E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Julia JERABEK als Vorsitzende sowie die fachkundige Laienrichterinnen Mag. Sandra FOITL und Mag. Jutta KEUL als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX vom 10.08.2018, nach Beschwerdevorentscheidung vom 13.09.2018, GZ XXXX , in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG mangels Beschwer als

unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice XXXX (in der Folge als AMS oder belangte Behörde bezeichnet) vom 15.09.2017, nach Beschwerdevorentscheidung vom 23.02.2018, wurde der nunmehrige Beschwerdeführer zum Rückersatz der zu Unrecht bezogenen Notstandshilfe in Höhe von € 965,72 verpflichtet. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei bei Stemmarbeiten und beim Wegräumen von Schutt angetroffen worden sei und zu diesem Zeitpunkt Notstandshilfe bezogen habe. Diese werde rückgefordert, da der Beschwerdeführer eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 3 lit. a AIVG ausgeübt habe, die er nicht unverzüglich dem AMS gemeldet habe.

2. Der Vorlageantrag des Beschwerdeführers vom 03.04.2018 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.04.2018 als verspätet zurückgewiesen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.08.2018, W141 2194778-1/5E, als verspätet zurückgewiesen.
3. Mit Bescheid des AMS vom 10.08.2018 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (erneut) zum Rückersatz der zu Unrecht bezogenen Notstandshilfe in Höhe von € 965,72 verpflichtet und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.
4. Am 10.09.2018 er hob der Beschwerdeführer fristgerecht eine "Beschwerde bzw. Berufung" und führte aus, dass er nicht bei der Schwarzarbeit angetroffen worden sei, sondern lediglich einem Freund einen Gefälligkeitsdienst erwiesen habe.
5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.09.2018 (irrtümlich datiert mit 20.04.2018), zugestellt durch persönliche Übernahme am 14.09.2018, wurde der Bescheid des AMS vom 10.08.2018 gemäß §§ 56 Abs. 2 und 58 AlVG iVm § 14 VwGVG ersatzlos behoben und begründend ausgeführt, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.08.2018, W141 2194778-1/5E, die Beschwerdevorentscheidung vom 23.02.2018, mit der der nunmehrige Beschwerdeführer zum Rückersatz der zu Unrecht bezogenen Notstandshilfe in Höhe von € 965,72 verpflichtet wurde, rechtskräftig geworden sei. Insofern sei der Bescheid der belangten Behörde vom 10.08.2018 obsolet, da eine Entscheidung in derselben Sache nicht erneut möglich sei.
6. Der Beschwerdeführer stellte am 25.09.2018 rechtzeitig einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht und führte erneut aus, dass er nicht bei der Schwarzarbeit angetroffen worden sei, sondern lediglich einem Freund einen Gefälligkeitsdienst erwiesen habe
7. Der Vorlageantrag und die Beschwerde wurden dem Bundesverwaltungsgericht von der belangten Behörde am 28.09.2018 unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt.
8. Über Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.10.2018 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er seine Beschwerde gegen den Bescheid des AMS vom 10.08.2018 aufrecht erhalte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.09.2017, nach Beschwerdevorentscheidung vom 23.02.2018, wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig zum Rückersatz der zu Unrecht bezogenen Notstandshilfe in Höhe von € 965,72 verpflichtet.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.08.2018 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer (erneut) zum Rückersatz der zu Unrecht bezogenen Notstandshilfe in Höhe von € 965,72 verpflichtet und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.09.2018 wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 10.08.2018 gemäß §§ 56 Abs. 2 und 58 AlVG iVm § 14 VwGVG ersatzlos behoben.

Der Beschwerdeführer hält seine Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 10.08.2018 aufrecht.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus dem zur Rechtssache vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde und des Bundesverwaltungsgerichtes.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ergeben sich aus §§ 6, 7 BVwGG iVm § 56 Abs. 2 AlVG.

Zu A) Zurückweisung der Beschwerde

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat unter Mitwirkung fachkundiger Laienrichter ergeben sich aus §§ 6, 7 BVwGG iVm. § 56 Abs. 2 AlVG.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBI. I 33/2013 idFBGBI. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBI. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBI. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.2. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Das Recht Beschwerde zu erheben steht nur jenen Parteien zu, deren Rechtsansprüche oder deren rechtliches Interesse durch den Bescheid beeinträchtigt werden können (vgl. VwGH 14.5.1991, 90/05/0242; 2.7.1998, 98/07/0018). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Beschwerde voraus, dass der Beschwerdeführer einen Grund dafür hat, die mit dem angefochtenen Bescheid getroffene Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu rügen. Dies ist nicht der Fall, wenn dem Antrag des Beschwerdeführers bei antragsbedürftigen Verwaltungsakten vollinhaltlich entsprochen wurde (vgl. VwGH 17.9.1991, 91/05/0037; 23.4.1994, 93/02/0283). Beschwerden gegen solche zur Gänze stattgegeben Bescheide, sind als unzulässig zurückzuweisen.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Beschwerde Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels. Dem Begehr des Beschwerdeführers wurde insofern vollinhaltlich entsprochen, als der angefochtene Bescheid der belangten Behörde vom 10.08.2018 mit Beschwerdevorentscheidung vom 13.09.2018 ersatzlos behoben wurde. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass dem Beschwerdeführer die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Notstandshilfe in Höhe von €

965,72 mit Bescheid vom 15.09.2017, nach Beschwerdevorentscheidung vom 23.02.2018 rechtskräftig vorgeschrieben wurde.

Somit erweist sich die Beschwerde mangels Beschwerde als unzulässig (vgl. VwGH 27.11.1972, 883/72; VwGH 22.4.1994, 93/02/0283) und war daher spruchgemäß zurückzuweisen.

3.5. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der Beschwerdeführer hat einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht gestellt. Der erkennende Senat erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung aber auch von Amts wegen für nicht erforderlich, weil der festgestellte Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt ist und durch die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Im vorliegenden Fall liegen keine widersprechenden prozessrelevanten Behauptungen vor, die es erforderlich machen würden, dass sich das Gericht im Rahmen einer mündlichen Verhandlung einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit von Zeugen bzw. Parteien zu verschafft (vgl. zu den Fällen, in denen von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist, etwa VwGH 07.08.2017, Ra 2016/08/0171). Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde lediglich Fragen betreffend das mit Beschwerdevorentscheidung vom 23.02.2018 rechtskräftig beendeten Verfahren vorgebracht. Bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt es sich zwar um "civil rights" iSd Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0142, mwN). Da jedoch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten konnten, stehen dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 07.08.2017, Ra 2016/08/0140).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. dazu insbesondere die unter Punkt II.3.2. angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes).

Schlagworte

mangelnde Beschwer, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W262.2206646.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at